

Vereinbarung
zwischen
dem Bistum Chur
und
der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz
betreffend der kirchlichen Stiftungen im Kanton Schwyz,
die teilweise oder ganz von Kirchgemeinden unterstützt werden

1. Jede Kirchgemeinde hat in einem Beschluss festzuhalten, welche kirchlichen Stiftungen von ihr finanziell unterstützt werden.
2. Es dürfen nur Stiftungen unterstützt werden, die über Statuten und Stiftungsorgane verfügen. Dem Stiftungsrat muss mindestens ein Vertreter des entsprechenden Kirchenrates angehören, welcher vom Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchenrates ernannt wird.
3. Für jede Stiftung ist eine geordnete, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende, fachgemässe und vollständige Vermögens-, sowie Gewinn- und Verlustrechnung zu führen.
4. Die Stiftungsrechnung ist jährlich durch die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde zu prüfen, sofern die Statuten keine anderen Revisoren vorsehen. Von der Jahresrechnung und vom Revisorenbericht ist dem Bischof und dem Kirchenrat je ein unterzeichnetes Exemplar zuzustellen.
5. Die Stiftungsrechnung und der Revisorenbericht sind alljährlich mit der ordentlichen Kirchgemeinderechnung zu veröffentlichen.
6. Die kirchlichen Stiftungen unterstehen sowohl zivilrechtlich als kirchenrechtlich der Aufsicht des Bischofs von Chur, sowie der Kontrolle nach den Normen des Kirchenrechts (cc. 1276 - 1281, 1291 - 1296, 1298, 1302 - 1310 CIC 1983). Vor allem ist rechtzeitig um die bischöfliche Genehmigung für Beschlüsse nachzusuchen, welche über die laufende Geschäftsführung hinausgehen. Mindestens einmal jährlich muss eine Stiftungsratssitzung abgehalten werden, über die ein schriftliches Protokoll zu erstellen und dem Bischof einzureichen ist.

Chur, 12. Mai 2001

Einsiedeln, 1. März 2001

Für das Bistum Chur:

Für die Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz:

Amédée Grab, Bischof von Chur

Hans Iten, Präsident

Linus Bruhin, Sekretär